



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Dr. Sepp Dürr, Verena Osgyan** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gesetz über den Bürgerbeauftragten des Freistaates Bayern und den Beauftragten für die Bayerische Polizei

A) Problem

Die Bürgerinnen und Bürger haben in Bayern zwar das Recht, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden, dieser ist aber bei der Bearbeitung dieser Eingaben auf die Zuarbeit durch die Staatsregierung und der dieser nachgeordneten Stellen angewiesen. In etlichen Situationen kann es somit dazu kommen, dass der Eindruck entsteht, dass die zu kontrollierende Stelle diese Kontrolle selber vornimmt oder deutlich vorprägt.

Für die Untersuchung von Beschwerden oder Anregungen zur Bayerischen Polizei fehlt ein unabhängiger Mechanismus. Immer wieder kommt es zu Zwischenfällen, die zeigen, dass bessere Möglichkeiten erforderlich sind, um auf Missstände in der Polizei hinzuweisen und um Verbesserungen anzustoßen. Nach Auskunft der Staatsregierung kam es im Zeitraum vom 01.03.2013 bis zum 31.03.2014 in Bayern zu mehr als 1.450 Anzeigen gegen Polizeibeamtinnen und -beamte, in vielen Fällen wegen des Vorwurfs der Körperverletzung im Amt oder der Strafvereitelung im Amt (Drs. 17/2643). Hinzu kommen im besagten Zeitraum ca. 400 weitere Meldungen und sonstige Hinweise. Für die Untersuchung dieser Anzeigen und Hinweise fehlt es auf Grund der Organisation der Beschwerdebearbeitung, für die bislang in erster Linie polizeiinterne Stellen zuständig sind, an der nötigen Unabhängigkeit und Transparenz dieser Verfahren. Zudem ist im Ergebnis auch in nur sehr eingeschränktem Umfang überhaupt bekannt, wie viele Straftaten von Polizeibediensteten in Ausübung ihres Dienstes zur Anklage gebracht oder eingestellt werden (vgl. Drs. 17/2643). Es besteht daher ein erhebliches Potenzial, um die Zufriedenheit der Bevölkerung mit der Polizei zu steigern. Aber nicht nur die von polizeilichen Maßnahmen betroffenen Personen, sondern auch den Polizistinnen und Polizisten selbst fehlt eine Institution, die Eingaben aus den Reihen der Polizei unabhängig bearbeitet.

Eine unabhängige, angemessene, unverzügliche und transparentere Untersuchung entsprechender Vorwürfe und Anregungen zu Missständen folgt auch aus einer menschenrechtlichen Verpflichtung in Gestalt der Garantie wirksamer Beschwerdemöglichkeiten. Außerdem ist die Stärkung der Unabhängigkeit im polizeilichen Beschwerdemanagement als eine der Konsequenzen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 09.11.2017 (Az. 47274/15) zu verstehen. Der EGMR hat auf Grund eines Polizeieinsatzes der Bayerischen Polizei die Bundesrepublik Deutschland verurteilt, eine Entschädigung an zwei Fußballfans zu zahlen, die nach einem Spiel des FC Bayern München gegen den TSV 1860 München im Dezember 2007 durch Polizisten des Unterstützungskommandos (USK) verletzt wurden.

Die Straßburger Richter stellten eine Verletzung von Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention – EMRK (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) fest, da die Ermittlungen der Bayerischen Polizei nur unzureichend durchgeführt wurden.

B) Lösung

Nach Vorbild des Landes Rheinland-Pfalz soll mit dem Bürgerbeauftragten des Freistaates Bayern eine unabhängige Behörde eingerichtet werden, die für den Landtag die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger bearbeitet und Entscheidungsvorschläge vorlegt.

Zur Stärkung des Vertrauens im Verhältnis zwischen Bürger und Polizei wird als zentrale Beschwerdestelle ein unabhängiger Beauftragter für die Bayerische Polizei geschaffen. Seine Aufgabe ist es, vorgetragene Kritik in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen und mit den Beteiligten eine unmittelbare Klärung zur Wahrung des Rechtsfriedens herbeizuführen. Vorrangiges Ziel ist dabei die einvernehmliche Konfliktbereinigung mit den Mitteln der partnerschaftlichen Kommunikation und Mediation. Polizeiliches Handeln wird dadurch im Ergebnis transparenter, was das Vertrauen in die Integrität der Polizei und ihrer inneren Struktur sichert und weiter stärkt. Nach dem Vorbild des Landes Rheinland-Pfalz wird diese Behörde ebenso zuständig sein für die Bearbeitung von Eingaben durch Polizistinnen und Polizisten zu innerdienstlichen Angelegenheiten. Von der Einrichtung eines Beauftragten für die Bayerische Polizei unberührt bleibt die Möglichkeit der Dienst- sowie Fachaufsichtsbeschwerde. Die damit gegebene Dualität rechtfertigt sich aus den unterschiedlichen Zielsetzungen der jeweiligen Instrumente. Vorrangiges Ziel des Beauftragten für die Landespolizei ist es, das Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Polizei weiter zu verbessern. Ebenso wie der Bürgerbeauftragte wird auch der Beauftragte für die Bayerische Polizei als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle tätig.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Einrichtung dieser neuen Behörde werden Kosten für Personal und Sachmittel entstehen.

Gesetzentwurf

Gesetz über den Bürgerbeauftragten des Freistaates Bayern und den Beauftragten für die Bayerische Polizei

Inhaltsübersicht

Teil 1	Bürgerbeauftragte oder Bürgerbeauftragter
Art. 1	Aufgaben
Art. 2	Eingaberecht
Art. 3	Grenzen des Prüfungsrechts
Art. 4	Befugnisse
Art. 5	Erledigung der Aufgaben
Art. 6	Amtshilfe
Art. 7	Anwesenheit und Berichtspflicht
Art. 8	Verschwiegenheitspflicht
Art. 9	Wahl und Amtszeit
Art. 10	Amtsverhältnis
Art. 11	Abberufung und Entlassung
Art. 12	Dienstszitz
Art. 13	Verhinderung
Art. 14	Bezüge
Teil 2	Beauftragte oder Beauftragter für die Polizei
Art. 15	Aufgabe und Stellung der oder des Beauftragten für die Polizei
Art. 16	Geltung der Vorschriften über die oder den Bürgerbeauftragten
Art. 17	Anwendungsbereich, Konkurrenzen
Art. 18	Beschwerden
Art. 19	Eingaben von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten
Art. 20	Form und Frist
Art. 21	Befugnisse der oder des Beauftragten für die Polizei
Art. 22	Abschluss des Verfahrens
Art. 23	Bericht
Art. 24	Evaluation
Art. 25	Stellenplan
Art. 26	Inkrafttreten

Teil 1 Bürgerbeauftragte oder Bürgerbeauftragter

Art. 1 Aufgaben

(1) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags die Stellung der Bürgerinnen und Bürger im Verkehr mit den Behörden zu stärken. ²Die oder der Bürgerbeauftragte ist zugleich Beauftragte oder Beauftragter für die Polizei.

(2) Die oder der Bürgerbeauftragte wird tätig, wenn sie oder er durch Eingaben an den Landtag oder in sonstiger Weise hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, dass Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags unterliegen, Angelegenheiten von Bürgerinnen oder Bürgern rechtswidrig oder unzumutbar erledigen oder erledigt haben.

(3) Eingaben an den Landtag sind der oder dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten.

Art. 2 Eingaberecht

(1) Jeder hat das Recht, sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an die oder den Bürgerbeauftragten zu wenden, die oder der diese Eingaben für den Landtag entgegennimmt.

(2) Bei Freiheitsentzug oder -beschränkung ist die Eingabe ohne Kontrolle und verschlossen der oder dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten.

Art. 3 Grenzen des Prüfungsrechts

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte sieht von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, wenn

- a) eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit bayerischer Behörden nicht gegeben ist;
- b) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde; das Recht der oder des Bürgerbeauftragten, sich mit dem Verhalten der in Art. 1 Abs. 2 genannten Stellen als Beteiligte in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens zu befassen, bleibt unberührt;
- c) es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt;

d) es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist; die sachliche Prüfung ist jedoch zulässig, soweit sich die Eingabe gegen die verzögernde Behandlung des Ermittlungsverfahrens richtet;

(2) Die oder der Bürgerbeauftragte kann von einer sachlichen Prüfung der Eingabe absehen, wenn

- a) sie nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift der Petentin oder des Petenten versehen oder unleserlich ist,
- b) sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,
- c) sie nach Form oder Inhalt eine Straftat darstellt,
- d) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe kein neues Sachvorbringen enthält.

(3) Sieht die oder der Bürgerbeauftragte von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, so teilt sie oder er dies der Bürgerin oder dem Bürger unter Angabe von Gründen mit und unterrichtet davon den Landtag; im Falle des Abs. 1 Buchst. a kann sie oder er die Eingabe an die zuständige Stelle weiterleiten.

Art. 4 Befugnisse

¹Die oder der Bürgerbeauftragte kann als ständiger Beauftragter des Landtags die Staatsregierung, alle bayerischen Behörden sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der staatlichen Aufsicht unterstehen, um

- a) mündliche und schriftliche Auskünfte,
- b) Einsicht in Akten und Unterlagen,
- c) Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen

ersuchen. ²Die gleichen Befugnisse bestehen gegenüber juristischen Personen des Privatrechts, nicht rechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter staatlicher Aufsicht öffentlich-rechtliche Tätigkeit ausüben.

Art. 5 Erledigung der Aufgaben

(1) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte hat der sachlich zuständigen Stelle Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit zu geben. ²Sie oder er hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. ³Zu diesem Zwecke kann sie oder er eine mit Gründen versehene Empfehlung geben; diese ist auch dem zuständigen Staatsministerium zuzuleiten. ⁴Über die einvernehmlich erledigten Angelegenheiten unterrichtet die oder der Bürgerbeauftragte den Landtag.

(2) Die zuständige Stelle soll der oder dem Bürgerbeauftragten innerhalb angemessener Frist oder

auf Anfrage über die von ihr veranlassten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens berichten.

(3) ¹Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, so hat die oder der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Landtag vorzutragen und dabei die Art der Erledigung vorzuschlagen. ²Vor seiner abschließenden Entscheidung kann der Landtag die oder den Bürgerbeauftragten auch beauftragen, die Ermittlungen zu ergänzen.

(4) Die oder der Bürgerbeauftragte kann von Maßnahmen nach Abs. 1 absehen, wenn die Sach- oder Rechtslage eine gerichtliche Entscheidung angezeigt erscheinen lässt; Art. 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die oder der Bürgerbeauftragte teilt der Bürgerin oder dem Bürger schriftlich mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat.

Art. 6 Amtshilfe

Die Staatsregierung, alle Behörden des Freistaates sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates unterstehen, haben der oder dem Bürgerbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

Art. 7 Anwesenheit und Berichtspflicht

(1) Der Landtag kann jederzeit die Anwesenheit der oder des Bürgerbeauftragten verlangen.

(2) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte kann an allen Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse teilnehmen. ²Auf Verlangen muss sie oder er gehört werden.

(3) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte erstattet dem Landtag bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Gesamtbericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Jahr. ²Sie oder er ist verpflichtet, bei der Aussprache über den Jahresbericht im Landtag und in den Ausschüssen anwesend zu sein und auf Verlangen sich zu äußern.

(4) Die oder der Bürgerbeauftragte hat auf Verlangen des Landtags, einer Fraktion oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtags dem Landtag jederzeit über Einzelfälle zu berichten.

Art. 8 Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte ist auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihr oder ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte darf, auch wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ²Die Genehmigung erteilt die Präsidentin oder der Präsident des Landtags nach Anhörung der betroffenen Bürgerin oder des betroffenen Bürgers und des für die Angelegenheit zuständigen Mitglieds der Staatsregierung.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

Art. 9 Wahl und Amtszeit

(1) ¹Der Landtag wählt die oder den Bürgerbeauftragten in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ²Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Von der Wahl ist ausgeschlossen, wer nicht für den Deutschen Bundestag wählbar ist.

(3) ¹Die Amtszeit der oder des Bürgerbeauftragten beträgt acht Jahre. ²Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 10 Amtsverhältnis

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Freistaat Bayern.

(2) ¹Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Bestellung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags. ²Die oder der Bürgerbeauftragte wird vor dem Landtag auf sein Amt verpflichtet.

(3) Das Amtsverhältnis endet

- a) mit Verlust der Wählbarkeit,
- b) mit Ablauf der Amtszeit,
- c) durch Tod,
- d) durch Abberufung (Art. 11 Abs. 1),
- e) mit der Entlassung auf Verlangen (Art. 11 Abs. 2),
- f) im Falle einer Verhinderung mit der Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers (Art. 13 Abs. 2).

(4) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. ²Sie oder er darf neben ihrem oder seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Art. 11 Abberufung und Entlassung

(1) ¹Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags die oder den Bürgerbeauftragten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen. ²Die Abstimmung über den Antrag auf Abberufung hat frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu erfolgen.

(2) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. ²Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags spricht die Entlassung aus.

Art. 12 Dienstszitz

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte hat ihren oder seinen Dienstszitz beim Landtag.

(2) ¹Der oder dem Bürgerbeauftragten ist das für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. ²Es untersteht der Dienstaufsicht der oder des Bürgerbeauftragten. ³Die Beamtinnen und Beamten werden auf ihren oder seinen Vorschlag von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags ernannt und entlassen.

(3) Der Haushalt der oder des Bürgerbeauftragten wird beim Haushalt des Landtags veranschlagt.

Art. 13 Verhinderung

(1) Ist die oder der Bürgerbeauftragte verhindert, das Amt auszuüben, so nimmt für die Dauer der Verhinderung der dienstälteste Beamte des höheren Dienstes als Vertreter die Geschäfte wahr.

(2) Dauert die Verhinderung der oder des Bürgerbeauftragten länger als sechs Monate, so kann der Landtag eine neue Bürgerbeauftragte oder einen neuen Bürgerbeauftragten wählen.

Art. 14 Bezüge

(1) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte erhält Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 9 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 326) geändert worden ist, einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen und Zuwendungen sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltsplans. ²Daneben werden Trennungsgeld, Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Im Übrigen finden die Art. 13 bis 19 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 1102-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 81) geändert worden ist, entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der fünfjährigen Amtszeit nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung eine zehnjährige Amtszeit tritt.

Teil 2

Beauftragte oder Beauftragter für die Polizei

Art. 15

Aufgabe und Stellung der oder des Beauftragten für die Polizei

(1) ¹Die oder der Beauftragte für die Polizei hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken. ²Sie oder er unterstützt die Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden (Art. 18) abgeholfen wird. ³Ihr oder ihm obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an sie oder ihn im Rahmen einer Eingabe (Art. 19) herangetragen werden.

(2) ¹Die oder der Beauftragte für die Polizei nimmt ihre oder seine Aufgabe als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr. ²In der Ausübung dieses Amtes ist sie oder er unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

Art. 16

Geltung der Vorschriften über die oder den Bürgerbeauftragten

Soweit in diesem Teil des Gesetzes nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften über die oder den Bürgerbeauftragten sinngemäß anzuwenden.

Art. 17

Anwendungsbereich, Konkurrenzen

(1) ¹Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Polizeibeamte des Freistaates Bayern. ²Für Polizeibeamte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei.

(2) ¹Ist gegen einen Polizeibeamten wegen seines dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, soll die oder der Beauftragte für die Polizei nicht tätig werden. ²Laufende Beschwerden und Eingaben werden in diesen Fällen vor-

läufig eingestellt. ³Über die Tatsache der vorläufigen Einstellung wird der Einbringer der Beschwerde oder Eingabe unterrichtet. ⁴Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch die oder den Beauftragten für die Polizei.

(3) ¹Petitionsrecht sowie das besondere Beschwerde- und Eingaberecht nach diesem Teil des Gesetzes bestehen nebeneinander. ²Zweifel, von welchem Recht im konkreten Fall Gebrauch gemacht wird, sind im Einvernehmen mit den Betroffenen auszuräumen.

Art. 18

Beschwerden

Mit einer Beschwerde an die oder den Beauftragten für die Polizei kann sich jeder wenden, der ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet.

Art. 19

Eingaben von Polizeibeamten

¹Jeder Polizeibeamte des Freistaates Bayern kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an die oder den Beauftragten für die Polizei wenden. ²Wegen der Tatsache der Anrufung der oder des Beauftragten für die Polizei darf er weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonst Nachteile erleiden.

Art. 20

Form und Frist

(1) ¹Beschwerden und Eingaben nimmt die oder der Beauftragte für die Polizei entgegen. ²Sie müssen Namen und Anschrift des Einbringers sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. ³Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen die oder der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung ihrer oder seiner Person ersucht, sind zulässig. ⁴In diesem Fall soll die oder der Beauftragte für die Polizei von der Bekanntgabe des Namens des Einbringers absehen, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.

(2) Beschwerden und Eingaben, deren Urheber nicht erkennbar sind, leitet die oder der Beauftragte für die Polizei ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.

(3) ¹Die Beschwerde muss binnen dreier Monate nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. ²Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

Art. 21

Befugnisse der oder des Beauftragten für die Polizei

(1) ¹Die oder der Beauftragte für die Polizei prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe

hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. ²Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. ³Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt die oder der Beauftragte für die Polizei dies dem Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. ⁴Die Entscheidung der oder des Beauftragten für die Polizei ist nicht anfechtbar. ⁵Auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann die oder der Beauftragte für die Polizei tätig werden, soweit sie oder er in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten entsprechend Art. 18 oder Art. 19 zulassen würde.

(2) ¹Zur sachlichen Prüfung kann die oder der Beauftragte für die Polizei von dem fachlich zuständigen Staatsminister Auskunft verlangen. ²Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen. ³Dem von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeibeamten sowie dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) ¹Die nach Abs. 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn

1. der betroffene Polizeibeamte mit der Auskunft sich selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,
2. für den um Auskunft angehaltenen Polizeibeamten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung besteht oder
3. zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen.

²Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. ³Im Fall der Auskunftsverweigerung nach Satz 1 Nr. 3 liegt ein zwingender Geheimhaltungsgrund nur vor, wenn die durch das Bekanntwerden seines Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen. ⁴Die Entscheidung hierüber trifft der fachlich zuständige Staatsminister.

(4) ¹Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist der betroffene Polizeibeamte darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und er sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. ²Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte.

Art. 22 Abschluss des Verfahrens

(1) ¹Die oder der Beauftragte für die Polizei hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegen-

heit hinzuwirken. ²Hierzu kann sie oder er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.

(2) Ist die oder der Beauftragte für die Polizei der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist und der Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliege, teilt sie oder er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Staatsminister mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung des Einbringers der Beschwerde oder Eingabe der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.

(4) Die Art der Erledigung ist dem Einbringer der Beschwerde oder Eingabe und dem fachlich zuständigen Staatsministerium unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

Art. 23 Bericht

¹Die oder der Beauftragte für die Polizei erstattet dem Landtag jährlich Bericht über seine Tätigkeit. ²Über besondere Vorgänge unterrichtet die oder der Beauftragte für die Polizei unverzüglich den Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport des Landtags.

Art. 24 Evaluation

Auf der Grundlage einer von der oder dem Beauftragten für die Polizei mit Ablauf des Jahres 2019 vorzulegenden Statistik überprüft der Landtag Anwendung und Auswirkung der Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes.

Art. 25 Stellenplan

¹Der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Ausschusses für Staatshaushalt- und Finanzfragen des Landtags für das Haushaltsjahr 2018 die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Planstellen zu schaffen. ²Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

Art. 26 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**Zu Teil 1**

Zum angemessenen Umgang mit Missständen in und Fehlern durch die Verwaltung und die Justiz des Freistaates gehört eine umfassende Absicherung der Beschwerdemöglichkeiten für die Betroffenen. Das Petitionsrecht muss darum modernisiert, erweitert und abgesichert werden. Derzeit erscheint das Petitionsverfahren immer wieder für etliche Petentinnen und Petenten als unzumutbar, vor allem bei Beschwerden gegen Staatsanwaltschaften und aus Justizvollzugsanstalten. Oftmals wirkt es so, als werde zwar bürokratischer Aufwand betrieben, aber keine tatsächliche Überprüfung der Probleme durchgeführt. Dieser Eindruck kann insbesondere dann entstehen, wenn die Stellungnahmen und auf dieser Basis somit letztlich die Überprüfung von derselben Stelle erfolgt, gegen die die Petition gerichtet ist. Stattdessen wäre es wichtig, dass das Rechtssystem selbst umfassend institutionelle Verantwortung für die entstandenen Fehler übernimmt. Eine Möglichkeit der Abhilfe kann hier die Einrichtung einer unabhängigen, gut ausgestatteten Stelle bieten. Dazu wird mit der bzw. dem Bürgerbeauftragten des Freistaates Bayern ein Ombudsman beim Landtag eingeführt. Diese Behörde soll künftig durch die Bearbeitung von Beschwerden und Petitionen im Zusammenwirken mit den beteiligten Stellen dazu beitragen, dass Fehler erkannt und behoben und somit Grundrechte umfassend beachtet werden. Vorbild dafür ist der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz.

Zu Teil 2

Mit der oder dem Beauftragten für die Bayerische Polizei wird außerhalb der Organisation der Polizei eine unabhängige Beschwerdestelle geschaffen. Vorbild dafür ist der Beauftragte für die rheinland-pfälzische Landespolizei.

Die oder der Beauftragte für die Bayerische Polizei wirkt als Ombudsstelle für den Bereich der Polizei. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfolgt dabei als Hilfsorgan des Landtags im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle. Die oder der Beauftragte für die Bayerische Polizei wird beim Bürgerbeauftragten des Freistaates Bayern eingerichtet. Letzterer übernimmt die Aufgabe der Polizei-Ombudsstelle zusätzlich.

Eine außerhalb der Ressort- und Polizeistruktur installierte und damit unabhängige Beschwerdestelle stärkt das öffentliche Vertrauen in die Polizei. Obgleich die bayerischen Polizeibeamtinnen und -beamten ihren Dienst weit überwiegend tadellos verrichten, bedarf es weiterer Instrumente, die neben den bereits vorhandenen Möglichkeiten, wie z. B. der Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerde, die Voraussetzungen dafür schaffen, auch unterhalb disziplinar- oder strafrechtlicher Maßnahmen Rechtsfrieden herzustellen.

Insoweit ist es Aufgabe der oder des Beauftragten für die Bayerische Polizei, die von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern vorgetragene Kritik in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen und mit den Beteiligten eine einvernehmliche Klärung herbeizuführen. Mit der oder dem Beauftragten für die Bayerische Polizei wird ausdrücklich keine zusätzliche Disziplinarinstanz geschaffen. Vorrangiges Ziel ist vielmehr die einvernehmliche Konfliktbereinigung mit den Mitteln der partnerschaftlichen Kommunikation und Mediation. Polizeiliches Handeln wird dadurch im Ergebnis auch transparenter, was das Vertrauen in die Integrität der Polizei weiter befördert. Andererseits kann die Polizei durch eine unabhängige Beschwerdestelle vor ungerechtfertigten Anschuldigungen geschützt werden.

Darüber hinaus eröffnet das Gesetz auch für Polizeibeamtinnen und -beamte selbst die Möglichkeit, sich an die oder den Beauftragten für die Bayerische Polizei zu wenden. Der Polizeibeamtin bzw. dem -beamten wird damit außerhalb des Dienstwegs eine Möglichkeit gegeben, um innerdienstliches Fehlverhalten vortragen zu können. Innerdienstliche Eingaben können dabei nicht nur dienstliche, sondern auch im dienstlichen Kontext stehende soziale oder persönliche Konfliktsituationen zum Gegenstand haben.

Die oder der Beauftragte für die Bayerische Polizei wird ergänzend und konkretisierend zum Petitionsrecht eingeführt. Die im Kontext der Einführung eines Beauftragten für die Bayerische Polizei vorgesehenen Instrumente der Beschwerde und Eingabe erweitern insoweit den Rechtskreis der Betroffenen.

Die oder der Beauftragte für die Bayerische Polizei hat als Hilfsorgan des Landtags die Befugnis, im Rahmen der ihm obliegenden Sachaufklärung Auskünfte einzuholen. Verantwortlich für die Auskunftserteilung ist im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts der fachlich zuständige Staatsminister, der die gebotenen Auskünfte bei den ihm nachgeordneten Polizeibehörden und -einrichtungen sowie dem einzelnen Polizeibeamten unter Berücksichtigung verfassungsrechtlich zu gewährenden Verweigerungsrechte einzuholen hat. Kommt die oder der Beauftragte für die Bayerische Polizei zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde oder Eingabe begründet ist, teilt sie oder er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Staatsminister mit und fordert ihn im Rahmen seiner parlamentarischen Verantwortlichkeit zur Stellungnahme auf.

Das rheinland-pfälzische Modell des Polizeibeauftragten hat sich bewährt. Das zeigen die dort steigenden Fallzahlen und die Akzeptanz der neuen Institution (vgl. die Unterrichtung durch den Beauftragten für die Landespolizei Rheinland-Pfalz Tätigkeitsbericht (2016/2017)). Weitere Bundesländer haben einen entsprechenden Bürgerbeauftragten für ihre Landespolizei eingeführt bzw. planen die Einführung. In Hamburg hat die Arbeit der damaligen dreiköpfigen Polizeikommission bis zum Jahr 2001 dazu beigetragen,

das durch Skandale erschütterte Vertrauen weiter Teile der Bevölkerung in die Polizei wieder zu verbessern. Auch innerhalb der Polizei hatte die Kommission schließlich ein sehr gutes Ansehen. Ihre Abschaffung durch den damaligen Innensenator Ronald Schill (Partei Rechtsstaatlicher Offensive) war nicht sachlich, sondern rein ideologisch begründet. Auch in der Schweiz (etwa auf kommunaler Ebene in Zürich) gibt es sehr gute Erfahrungen mit einer unabhängigen Beschwerdestelle. Auch zeigt die internationale Erfahrung, wie sie bspw. in Belgien gemacht wurde, dass, wenn parallele Beschwerdewege sowohl über die Polizei als auch über eine unabhängige Stelle offen-

stehen, gerade auch letztere häufig in Anspruch genommen werden (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, Unabhängige Polizeibeschwerdestellen – Was kann Deutschland von anderen europäischen Staaten lernen?, 2017, S. 31).

Durch die oder den Beauftragten der Bayerischen Polizei wird eine niedrighschwellige Möglichkeit zur Einlegung von Beschwerden und Anregungen geschaffen. Die Polizeibediensteten sowie Bürgerinnen und Bürger können sich dabei auch vertraulich an die oder den Beauftragten wenden. Die oder der Bürgerbeauftragte setzt sich mit Polizei und Bürgerschaft an einen Tisch. Das ist bürgernahe Polizei.